



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.06.2026 folgende Verordnung beschlossen:

NEBENGEBÜHRENORDNUNG

über die Festsetzung von
Nebengebühren für die Bediensteten der Gemeinde Haidershofen
(Nebengebührenordnung 2026)

Die Nebengebührenordnung wird aufgrund der Bestimmungen der §§ 20 und 23 des **NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976** (GVBG), LGBI. 2420 in Verbindung mit §§ 41, 42, 43, 45, 46, 47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBI. 2400-30 in der geltenden Fassung, wie folgt verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- 1) Die Nebengebührenordnung, nachstehend kurz NGO genannt, findet auf die Gemeindebeamten und Vertragsbediensteten und auf die VB, deren Dienstverhältnis nach freier Vereinbarung geordnet ist, (Kurz – „Gemeindebediensteten“) Anwendung.
- 2) Auf andere Bedienstete findet die NGO nur dann Anwendung, wenn dies vom Gemeinderat im Einzelfall beschlossen wird.

§ 2

Zuerkennung und Auszahlung der Nebengebühren

Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht mit dem Tage der Anordnung durch den Bürgermeister. Nebengebühren im Sinne der NGO bleiben bei der Berechnung der Sonderzahlung unberücksichtigt.

§ 3

Anspruchsberechtigung

- 1) Bei einer länger als vier Wochen ununterbrochenen Abwesenheit vom Dienst – ausgenommen Erholungsurlaub –, ruhen die pauschalierten Nebengebühren, vom Beginn des letzten Tages dieser Frist bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst.

- 2) Die im aktiven Dienst stehenden Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ Vertragsbedienstetengesetzes 1976 zukommenden Bezügen die nachstehenden Nebengebühren:

§ 4

Reisegebühren

- 1) Für die Gemeindebediensteten finden bei Dienstreisen die Bestimmungen der §§ 99 bis 116 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe folgender Änderungen Anwendung:
- 2) Das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Haidershofen gilt als Dienststelle und es steht bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes keine Tagesgebühr zu.
- 3) Die Dauer einer Dienstreise ist so zu berechnen, dass als Beginn der Dienstreise die Abfahrt von der Dienststelle und als Ende die Rückkunft zur Dienststelle gilt.
- 4) Kilometergeld darf im Gemeindegebiet für genehmigte Fahrten mit privaten PKW verrechnet werden. Für Dienstfahrten mit dem privaten PKW besteht ein Versicherungsschutz der Gemeinde für den PKW. Die Gemeindebediensteten müssen die Kennzeichen der betroffenen PKWs dem Arbeitgeber melden. Zusätzlich darf entgegenstehend zu den Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes auch für Fahrten in die Bezirke Steyr, Steyr-Land, Linz-Land und Perg Kilometergeld geltend gemacht werden.
- 5) Zum Kilometergeld gebührt für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, ein Zuschlag in der im NÖ LBG festgesetzten Höhe; die mitbeförderten Bediensteten erhalten in diesem Falle kein Kilometergeld.
- 6) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden nur dann Reisegebühren ausbezahlt, wenn ein schriftlicher Dienstreiseauftrag vorliegt, der vom Bürgermeister oder einem von ihm ermächtigten Mandatar oder Bediensteten unterfertigt ist. Dieser ist der Reiserechnung beizulegen.
- 7) Für Dienstreisen sind öffentliche Verkehrsmittel mit dem von der Gemeinde bereitgestellten Ticket zu verwenden. Ausgenommen die Reisezeit (Kosten für die Dienstzeit An- und Abreise) steht in keinem Verhältnis zu den Fahrtkosten mit dem PKW.
- 8) Wird ein Gemeindebediensteter zur Teilnahme an Schulungskursen, Seminaren und ähnlichen Fortbildungsveranstaltungen entsandt, trägt die Gemeinde die Fahrtkosten (Kosten eines öffentlichen Massenbeförderungsmittels, wenn dessen Benützung unter Berücksichtigung des Veranstaltungsortes und der Reisezeit kostengünstiger ist, ansonsten das Kilometergeld) und die vom Veranstalter in Rechnung gestellten Kurskosten. Reisegebühren werden darüber hinaus nur für jenen Aufwand gewährt, der durch diese

Kostentragung noch nicht gedeckt ist. Bei mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen werden die Fahrtkosten für die einmalige An- und Abreise gewährt.

- 9) Die E-Ladestellen der Gemeinde dürfen unentgeltlich für die privaten E-PKWs während der Dienstzeit genützt werden. Von jenen Gemeindebediensteten, die von dieser Regelung Gebrauch machen, darf jedoch kein Kilometergeld für Dienstreisen geltend gemacht werden.

§ 5

Mehrdienstleistungen

- 1) Das Entgelt für eine Überstunde beträgt den 173,2ten Teil des Monatsentgeltes zuzüglich eines Zuschlages von 50 Prozent für Wochentagsstunden außerhalb der Dienstzeit. Der Überstundenzuschlag für Dienststunden an Sonn- und Feiertagen bis zur achten Stunde beträgt 100 Prozent, ab der neunten Stunde gebührt ein Überstundenzuschlag von 200 Prozent der Grundvergütung.
- 2) Die Mehrdienstleistungen aus Überstunden müssen vom Bürgermeister oder einem von ihm ermächtigten Mandatar oder Bediensteten genehmigt werden.
- 3) Der Standesbeamte oder dessen Stellvertreter erhalten pro Trauung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag sowie bei Trauungen von Montag bis Freitag außerhalb der Normalarbeitszeit eine Pauschale von 6 Prozent des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9. Für jede Trauung von Montag bis Freitag während der Normalarbeitszeit erhält der Standesbeamte oder dessen Stellvertreter die halbe Pauschale. Damit ist der gesamte durch die Trauung entstandene Aufwand abgegolten.
- 4) Für die Erstellung der Rechnungsabschlüsse und der Haushaltsvoranschläge gebührt den für die Erstellung verantwortlichen Bediensteten (Kassenverwalter und Stv.) eine jährliche Vergütung in der Höhe von 100 Prozent des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9. Der Betrag ist aliquot nach Arbeitsaufwand zu teilen.

§ 6

Personalzulage

- 1) Dem leitenden Gemeindebediensteten oder der leitenden Gemeindebediensteten wird gemäß § 20 NÖ GBGO 1976 eine Personalzulage in der Höhe von 20 Prozent des Monatsentgelts gewährt.
- 2) Dem Leiter oder der Leiterin des Bauhofes wird eine Personalzulage in der Höhe von 5 Prozent des Monatsentgelts gewährt.
- 3) Dem Leiter oder der Leiterin der Tagesbetreuungseinrichtung wird eine Personalzulage in der Höhe von 5 Prozent des Monatsentgelts gewährt.
- 4) Dem Leiter oder der Leiterin der Nachmittagsbetreuung wird eine Personalzulage in der Höhe von 5 Prozent des Monatsentgelts gewährt.

§ 7

Fehlgeldentschädigung

Jene Gemeindebediensteten, welche Barkassengeschäfte wahrzunehmen haben (Kassenverwalter und eine verantwortliche Person des Standesamtes sowie die verantwortliche Person für die Führung der Volksschul- und Mittelschulbarkasse), erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung von monatlich 1,1 Prozent des Monatsentgelts der Verwendungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9.

§ 8

Erschwernis- und Schmutzzulagen

- 1) Den Gemeindebediensteten des Bauhofes wird für die bei den durchzuführenden Arbeiten auftretende Verschmutzung eine monatliche Schmutzzulage in der Höhe von 1,6 Prozent des Monatsentgelts der Verwendungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9 gewährt. Für das Hantieren mit den erforderlichen Chemikalien während des Hallenbadbetriebes in der Mittelschule Haidershofen erhält die zuständige Person eine Erschwerniszulage in der Höhe von 20 % des Bruttostundenlohnes für täglich 0,25 Stunden.
- 2) Denjenigen Gemeindebediensteten, welche in den Bereichen Verwaltung, Bauhof und Reinigung tätig sind und die in der Verwendungsgruppe 1-5 eingestuft sind, gebührt eine monatliche Sonderzulage in der Höhe von 4 Prozent gemäß § 47 Abs. 3 GBDO 1976 LGBl 2400.
- 3) Die vorgeschriebenen Sicherheits- bzw. die Dienstbekleidungen für die Bauhofmitarbeiter, sowie die Schulwarte, werden von der Gemeinde bzw. Schulgemeinde beigestellt.

§ 9

Bereitschaftsentschädigung

- 1) Dem Gemeindebediensteten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden zur Betreuung der Abwasserbeseitigungsanlage und der Wasserversorgungsanlage erreichbar zu halten hat (Rufbereitschaft), gebührt eine Rufbereitschaftsentschädigung. Diese beträgt an Werktagen 0,051 Prozent, an Sonn- und Feiertagen 0,071 Prozent des Monatsentgelts der Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9. Die Rufbereitschaft soll jede Woche abwechselnd von den Gemeindebediensteten des Bauhofes wahrgenommen werden. Die Rufbereitschaft beginnt jeweils Montag um 08.00 und endet mit Ablauf der Woche zum selben Zeitpunkt.
- 2) Zusätzlich zur Rufbereitschaftsentschädigung gebührt dem Gemeindebediensteten, welcher die Rufbereitschaft wahrnimmt, außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden für jeden Einsatzfall eine Bereitschaftsentschädigung in der Höhe von 1,95 Prozent des Monatsentgelts der Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9. Für jeden weiteren Einsatzfall innerhalb einer Stunde gebührt eine Bereitschaftsentschädigung in der Höhe von 10,00 Euro, welche jeweils prozentmäßig entsprechend der Erhöhung des Monatsentgelts der Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9 erhöht wird.

§ 10

Zuwendung anlässlich des Weihnachtsfestes

Die Gemeindebediensteten erhalten anlässlich des Weihnachtsfestes Gemeindegutscheine in der Höhe von Euro 110,00 analog dem Beschäftigungsausmaß, wobei 40 Wochenstunden als 100 Prozent gelten. Dieser Betrag verringert sich je nach dem Beschäftigungsausmaß und soll jeweils auf volle Euro 5,00 aufgerundet werden. Der Gesamtbetrag ist in einer Sitzung des Gemeindevorstandes jährlich zu beschließen. Die Zuwendung wird in Form von Gemeindegutscheinen ausbezahlt.

§ 11

Kinderweihnachtsgeld

Gemeindebedienstete, die im Monat Dezember eine Kinderzulage für wenigstens ein Kind beziehen, erhalten anlässlich des Weihnachtsfestes für jedes dieser Kinder eine einmalige außerordentliche Zuwendung in der von der Personalvertretung der Gemeindebediensteten empfohlenen Höhe. Die Höhe der Zuwendung ist in einer Sitzung des Gemeindevorstandes jährlich zu beschließen.

§ 12

Zuwendung an die Personalvertretung

Die Personalvertretung der Gemeinde Haidershofen erhält einmal jährlich für eine soziale Aktivität eine Zuwendung von 50 Prozent der Kosten, jedoch höchstens Euro 500,00.

§ 13

Zuwendung aufgrund langjähriger Dienstzeit

Bedienstete der Gemeinde Haidershofen erhalten gem. § 24 GVBG LGBI 2420 nach 10-jähriger effektiver Dienstzeit und zufriedenstellender Verwendung eine Zuwendung von einem Monatsentgelt.

§ 14

Dienstfreistellung mit Bezügen

Den Gemeindebediensteten kann bei besonderen Anlässen ein Sonderurlaub gewährt werden. Die Auszahlung des Monatsentgeltes wird davon nicht berührt; über den Zeitpunkt der Dienstfreistellung entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem betreffenden Bediensteten. Für folgende Anlässe sind Dienstfreistellungen möglich:

- 1) 2 Tage bei eigener Eheschließung (Standesamt)
- 2) 1 Tag bei Eheschließung eines Kindes (Standesamt) für den Tag der Hochzeit
- 3) 2 Tage beim Ableben des Ehegatten oder eines Kindes
- 4) 1 Tag beim Ableben der Eltern und Großeltern für den Begräbnistag
- 5) 1 Tag bei Übersiedelung auf einen anderen Hauptwohnsitz binnen einer Woche vom Ummeldedatum
- 6) 1 Tag bei Geburt eines Kindes
- 7) 5 Tage für die Vorbereitung auf die Dienstprüfung für Gemeindebedienstete

§ 15

Dienstfreie Tage

Neben den im § 4b Abs. 5 des GVBG 1976 angeführten dienstfreien Tagen wird folgender Tag als **halber dienstfreier Tag** definiert: Faschingsdienstag

§ 16

Streitigkeiten

Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung zwischen dem Bürgermeister, der Personalvertretung und der Disziplinarkommission, der Gemeinderat. Eine endgültige Entscheidung bleibt den hierfür zuständigen Gerichten vorbehalten.

§ 17

Rechtswirksamkeit

Diese Nebengebührenordnung tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nebengebührenordnung vom 1. August 2007 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Juli 2007 samt ihrer Änderungen außer Kraft.

Gemeinde Haidershofen


Michael Strasser
Bürgermeister



Angeschlagen am: 18.6.2026 SL

Abgenommen am: